



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dritte Tagung

Genf, 24. und 25. April 1979

KÜNFTIGE ENTWICKLUNG DES VERBANDS

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Auf seiner zwölften ordentlichen Tagung im Dezember 1978 hat der Rat den Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) gebeten, "seine Tätigkeit entsprechend dem Bericht in Dokument C/XII/5 fortzusetzen, insbesondere was die Erörterung einer möglichen engeren Zusammenarbeit zwischen Verbandsstaaten auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung nach Artikel 29 des UPOV-Übereinkommens betreffe" (siehe Dokument C/XII/15, Absatz 11).

2. Dokument C/XII/5 hatte insbesondere die folgenden Punkte erwähnt (Absatz 7):

i) Vereinbarung zwischen wenigstens einigen Verbandsstaaten über einen oder mehreren der folgenden Punkte: Liste der schutzfähigen Arten; Inländerbehandlung ohne Reziprozität; Schutzzumfang in bestimmten Fällen, wie beispielsweise für den Verkauf von Jungpflanzen; Festlegung des Neuheitsbegriffs; Schutzdauer; Sortenbezeichnung; Gebühren (Arten und Höhe); Amtsblätter über Sortenschutz.

ii) Schaffung eines Systems, wonach eine in einem Staat eingereichte Schutzrechtsanmeldung die Wirkung einer Anmeldung in den anderen dem System angehörenden Staaten haben würde (jeder Staat würde weiterhin eigene Schutzrechte erteilen).

iii) Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen bestimmten Verbandsstaaten, wonach ein in einem Verbandsstaat erteiltes Schutzrecht Wirkung in den anderen Verbandsstaaten haben würde.

3. Das Mandat, das auf diese Weise dem Ausschuss erteilt worden ist, geht auf einen ersten Meinungsaustausch zurück, der im Beratenden Ausschuss während dessen siebzehnter Tagung im April 1978 auf der Grundlage eines von Sachverständigen aus der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Arbeitspapiers (Dokument CC/XVII/3) sowie im Ausschuss selbst während dessen zweiter Tagung im November 1978 stattgefunden hat. Auf der letztgegannten Tagung wurde das Verbandsbüro gebeten, ein Arbeitspapier über die anstehenden Probleme auszuarbeiten (siehe Dokument CAJ/II/8, Absätze 9 bis 12).

4. Noch vor diesen Ereignissen waren Erörterungen ähnlicher Art im Sachverständigenausschuss über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung im November 1974 auf der Grundlage von Vorschlägen geführt worden, die der ehemalige Leiter des Sortenschutzamts des Vereinigten Königreichs in einem Schreiben vom 6. März 1974 dem Generalsekretär der UPOV unterbreitet und die er mit der Überschrift "Zentralisierte Prüfung neuer Sorten der wichtigeren Arten" versehen hatte. In diesem Sachverständigenausschuss war indes beschlossen worden, die internationale Zusammenarbeit schrittweise voranzutreiben und praktische Erfahrungen zu sammeln, bevor mit der Arbeit an einer förmlichen Vereinbarung begonnen würde.

5. Das Mandat unterstreicht die Absicht des Rats, die Bemühungen fortzusetzen, die der Verband fast seit seiner Schaffung unternommen hat, um das Recht der Verbandsstaaten anzugleichen, die Anwendung der Übereinkommensbestimmungen zu vereinheitlichen und in diesem Rahmen eine gemeinsame Auslegung zu einer Reihe von Begriffen und Grundsätzen festzulegen und schliesslich, aber keinesfalls mit geringerem Nachdruck, bei der Prüfung zusammenzuarbeiten. Diese Bemühungen haben eine Reihe von Ergebnissen gezeitigt, wie beispielsweise die UPOV-Prüfungsrichtlinien und die Allgemeine Einführung zu diesen Richtlinien, die - kurz vor dem Abschluss stehende - Einigung über Fragen der Datenerfassung und -auswertung bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit neuer Pflanzensorten und die UPOV-Mustervereinbarung für die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten sowie die verschiedenen Musterformblätter der UPOV.

6. Die bisher für die künftige Entwicklung des Verbands unterbreiteten Vorschläge, insbesondere das obenerwähnte Arbeitspapier von Sachverständigen aus der Bundesrepublik Deutschland, wollen zwei Ziele fördern, die sich aus dem UPOV-Übereinkommen ergeben, nämlich die Herstellung einer möglichst weitgehenden Einheitlichkeit des Rechts der UPOV-Verbandsstaaten und der Praxis der Sortenschutzämter - ein Wunsch, der im dritten Absatz der Präambel zum UPOV-Übereinkommen¹ zum Ausdruck kommt - und die Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Sortenschutzämtern - die in Artikel 30 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens² und vor allem in der Empfehlung zu den Artikeln 7 und 30 dieses Übereinkommens, die bei Gelegenheit der Unterzeichnung des UPOV-Übereinkommens am 2. Dezember 1961 angenommen wurde³, erwähnt ist.

¹ Dieser Absatz lautet:

"In der Erwägung, dass es höchst wünschenswert ist, dass diese Probleme, denen sehr viele Staaten berechnete Bedeutung beimessen, von jedem dieser Staaten nach einheitlichen und klar umrissenen Grundsätzen gelöst werden ..."

² Dieser Absatz lautet:

"(2) Besondere Vereinbarungen können zwischen den Verbandsstaaten auch zum Zwecke der etwaigen gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der neuen Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben."

³ Diese Empfehlung lautet:

"Empfehlung

Die Konferenz,

Im Hinblick auf die Artikel 7 und 30 des Übereinkommens,

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Prüfung neuer Pflanzensorten für jeden Verbandsstaat unter technischen und finanziellen Gesichtspunkten eine schwere Aufgabe darstellen wird, die dadurch erleichtert werden kann und sollte, dass die Prüfung auf einer internationalen Grundlage organisiert wird,

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass eine derartige internationale Zusammenarbeit es ermöglichen wird, den Verband auf eine grössere Zahl von Staaten zu erweitern und auf eine grössere Zahl botanischer Gattungen und Arten zu erstrecken,

Empfiehl den auf der Konferenz vertretenen Staaten, so schnell wie möglich die nötigen Untersuchungen für die Organisation der Prüfung auf einer internationalen Grundlage und für den Abschluss von Vereinbarungen im Sinne des Artikels 30 des Übereinkommens durchzuführen."

ZIELSETZUNG DER KÜNFTIGEN ZUSAMMENARBEIT DES VERBANDS

7. Das Ziel der Rechtsvereinheitlichung in den Verbandsstaaten ist zu einem grossen Teil bereits durch das UPOV-Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 verwirklicht worden, das eine Reihe grundlegender Regeln enthält, denen die Verbandsstaaten nach Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens entsprechen müssen, wenn sie Pflanzenzüchterrechte "zuerkennen und sichern". Diese grundlegenden Regeln enthalten alle Bedingungen, von denen die Schutzrechtserteilung abhängig gemacht werden darf, und haben bereits zu einer bemerkenswerten Einheitlichkeit zwischen den Rechten und Verordnungen der Verbandsstaaten geführt; es ist jedoch nicht zu leugnen, dass in mancher Hinsicht die erwünschte Übereinstimmung zwischen diesen Gesetzen und Verordnungen noch nicht in vollem Umfang erzielt worden ist. Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten für die Diplomatische Konferenz 1978 hat sich gezeigt, dass es von Nachteil wäre, diese Lage dadurch verbessern zu wollen, dass weitere zwingende Regeln in das UPOV-Übereinkommen aufgenommen werden - oder dass lediglich die Bedeutung einiger der bestehenden Regeln unterstrichen wird -, da hierdurch der Zugang zum UPOV-Übereinkommen für eine Anzahl von Staaten, die gegenwärtig noch keine Verbandsstaaten sind, unmöglich gemacht oder jedenfalls erschwert würde. Es bestand vielmehr der allgemeine Eindruck, dass das UPOV-Übereinkommen flexibler gestaltet werden sollte, um den Zugang zu ihm zu erleichtern, und in mehrfacher Beziehung wurde eine solche grössere Flexibilität durch den von der Diplomatischen Konferenz 1978 angenommenen revidierten Wortlaut des Übereinkommens erreicht. Somit scheinen zwei Zielsetzungen der UPOV in offenem Konflikt zu stehen: das Ziel, das nationale Recht der UPOV-Verbandsstaaten zu vereinheitlichen, was eine grosse Anzahl eindeutiger, starrer und zwingender Regeln in dem UPOV-Übereinkommen erfordern würde, und das Ziel, das Übereinkommen für weitere Staaten, die im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht Mitglieder des Verbands sind, offenzuhalten, was für eine grösstmögliche Flexibilität solcher Regeln oder sogar für die Streichung einiger von ihnen sprechen würde. Da die Erfahrung in den gegenwärtigen Verbandsstaaten zeigt, dass Schwierigkeiten bei der Anwendung gemeinsamer Regeln, die über den Rahmen des UPOV-Übereinkommens hinausgehen, sich hauptsächlich im Anfangsstadium der Mitgliedschaft im Verband ergeben, während es nach einer gewissen Zeit leichter zu sein scheint, das bestehende Schutzsystem an vereinbarte Regeln im Interesse der Einheitlichkeit anzupassen, kann ein Ausweg aus diesem Dilemma der im Widerspruch stehenden Zielsetzungen in besonderen Vereinbarungen nach Artikel 29 des Übereinkommens gesehen werden, die innerhalb einer begrenzten Zahl von Verbandsstaaten geschlossen werden, nämlich den Staaten, die den zusätzlichen zwingenden Regeln, welche über die in dem Übereinkommen enthaltenen Regeln hinausgehen, entsprechen können. Dies würde wenigstens in einem kleineren Kreis von Verbandsstaaten zu einer grösseren Rechtsvereinheitlichung führen, wohingegen andererseits das höhere Niveau der Übereinstimmung nicht allen Verbandsstaaten aufgezwungen würde.

8. Die Massnahmen zur Herstellung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Verbandsstaaten zielen darauf hin, die Arbeitsbelastung bei der Erteilung von Sortenschutz sowohl für die Züchter als auch für die Ämter zu verringern. Als Endziel soll erreicht werden, dass so viele Verfahrensabschnitte wie möglich - insbesondere die technische Prüfung der Sorte - für alle Verbandsstaaten oder für eine Anzahl von ihnen, beispielsweise für Staaten einer bestimmten klimatischen oder wirtschaftlichen Zone, nur einmal vollzogen werden. Eine solche Arbeitsteilung zwischen den Behörden der Verbandsstaaten würde sehr erwünschte Nebenwirkungen haben. Beispielsweise würde sie vermeiden oder dazu beitragen zu vermeiden, dass widersprechende Entscheidungen über die Schutzfähigkeit der gleichen Sorte in den einzelnen Verbandsstaaten getroffen werden; hierdurch würde sie die Transparenz der Märkte verbessern und würde die Lizenzerteilung in den verschiedenen Staaten erleichtern, um nur einige Vorteile zu nennen.

9. Obwohl beide Grundziele (grössere Rechtsvereinheitlichung und engere Zusammenarbeit) unabhängig voneinander angestrebt werden können, besteht doch eine enge Verbindung zwischen ihnen. Eine grössere Übereinstimmung der nationalen Rechte soll nicht um ihrer selbst willen erreicht werden, sondern unter anderem auch als notwendige Voraussetzung für eine engere Zusammenarbeit zwischen den Behörden der UPOV-Verbandsstaaten. Es erscheint daher angezeigt, in der folgenden eingehenderen Prüfung von Vorschlägen für die weitere Entwicklung des Verbands mit den Anregungen zur Schaffung von Systemen der Zusammenarbeit zu beginnen und die Vorschläge für die Vereinheitlichung der rechtlichen Bestimmungen und Verfahrensvorschriften anschliessend zu behandeln; hierdurch ist es in jedem Einzelfall möglich, die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Vereinheitlichungsmassnahme für die angestrebte Zusammenarbeit zu bewerten.

SYSTEME DER ZUSAMMENARBEIT

Transnationale Anmeldung

10. Die Sachverständigen aus der Bundesrepublik Deutschland haben als Diskussionsgrundlage vorgeschlagen, ein System zu schaffen, wonach eine bei der Behörde eines Verbandsstaats eingereichte Schutzrechtsanmeldung Anmeldewirkung auch in den anderen an diesem System beteiligten Staaten oder in einigen von ihnen haben würde, während jeder dieser Staaten weiter gesonderte Schutzrechtstitel erteilen würde.

11. Wird um Schutz in mehreren Verbandsstaaten nachgesucht, so müssen gegenwärtig in jedem dieser Staaten gesondert Anmeldungen eingereicht werden. Es könnte stattdessen vorgesehen werden, dass der Züchter innerhalb einer Gruppe von Staaten eine einzige Anmeldung einreichen würde, in der er angibt, für welche an dem System teilnehmenden Staaten sie die Wirkung einer gültigen Anmeldung nach dem Recht dieser Staaten haben würde. Die Behörde, die eine solche "transnationale" Anmeldung entgegennehmen würde (nachstehend als "Anmeldeamt" bezeichnet), würde diese registrieren und sie auf ihre Übereinstimmung mit den zwingenden Formvorschriften prüfen, bevor sie Doppel an die anderen Ämter (die "Bestimmungsämter") weiterleitet. Dies würde natürlich bedeuten, dass bei der Aufstellung des Systems gemeinsame Regeln für die Formvorschriften und den Inhalt der Anmeldung angenommen werden müssten, wofür das UPOV-Musterformblatt für Anmeldungen als Grundlage dienen könnte. Bestimmte Regeln, die die Einreichung von Proben von Vermehrungsmaterial für die Prüfung zum Gegenstand haben, müssten möglicherweise auch standardisiert werden. Im wesentlichen gibt es zwei Möglichkeiten für die Bestimmung, welche Behörde Anmeldeamt sein soll. Eine würde darin bestehen, ein zentrales Anmeldeamt einzusetzen, bei dem alle transnationalen Anmeldungen einzureichen wären. Diese Lösung würde die grösstmögliche Einheitlichkeit im Anmeldestadium erzielen und zu den grössten Einsparungen für die nationalen Ämter in diesem Stadium führen. Nach der anderen Lösung würden die nationalen Sortenschutzämter der beteiligten Staaten als Anmeldeämter tätig werden, und zwar entweder für alle Anmelder oder für bestimmte Gruppen von ihnen (beispielsweise für Staatsangehörige und Bewohner dieses Staates) oder auch für bestimmte Gruppen von Anmeldungen (beispielsweise für alle Anmeldungen, die in einer bestimmten Sprache eingereicht werden oder sich auf eine bestimmte Art beziehen). Diese vorsichtiger Lösung würde in einem geringeren Masse in das bestehende System eingreifen.

12. Unabhängig von der für das Anmeldeamt getroffenen Lösung stellt sich das Problem, in welchen Sprachen die transnationale Anmeldung eingereicht werden muss, es sei denn, dass die Sprache des Anmeldeamts auch die Sprache aller Bestimmungsämter ist. Hat das Anmeldeamt entschieden, dass die Anmeldung unter formalen Gesichtspunkten annehmbar ist, so werden Übersetzungen in die Amtssprachen der Staaten derjenigen Bestimmungsämter anzufertigen sein, in denen eine andere Amtssprache als die des Anmeldeamts verwendet wird. Sollten, wie später dargestellt werden wird, weitere Verfahrensschritte regional vereinheitlicht werden, so könnte die Vorlage der Übersetzungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Es gibt mehrere Lösungsmöglichkeiten für die Vorlage einer Übersetzung. Die leichteste Lösung würde darin bestehen, den Züchter zu verpflichten, sie an das jeweilige Bestimmungsamt zu dem Zeitpunkt zu übersenden, zu dem die transnationale Anmeldung diesem Amt zugeleitet wird, und das Bestimmungsamt zu ermächtigen, die Anmeldung für sein Land zurückzuweisen, wenn eine solche Übersetzung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach diesem Zeitpunkt übersandt wird. Es sollte jedoch bemerkt werden, dass einige der von der UPOV erzielten Ergebnisse, insbesondere das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung und für die technischen Fragebogen, einen praktischen Weg darstellen, um Sprachenprobleme zu lösen.

13. Das System der transnationalen Anmeldung bietet erhebliche Vorteile für Anmelder. Die Anmeldung würde nur einmal eingereicht werden müssen, und eine Übersetzung würde erst vorzulegen sein, wenn der Züchter sicher ist, dass gegen die Anmeldung keine formalen Bedenken bestehen. Der Anmelder würde ferner nur einem Satz von Formvorschriften zu entsprechen haben, und er würde seine Anmeldung nur einmal und in einer einzigen Sprache einer förmlichen Prüfung zu unterbreiten haben. Ob diese Vorteile allein ausreichen, die Einführung eines Systems dieser Art zu rechtfertigen, erscheint allerdings erörterungsbedürftig. Das System ist aber in jedem Falle von grossem Wert, wenn es ergänzt wird durch weitere Schritte einer Regionalisierung, wie sie in den folgenden Absätzen betrieben werden.

Regionale technische Prüfung

14. Gegenwärtig wird die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (nachstehend als "technische Prüfung" bezeichnet) - das bedeutet, der zeitraubendste und teuerste Teil des Erteilungsverfahrens - für eine Reihe von Arten auf der Grundlage zweiseitiger Vereinbarungen von der Behörde eines Verbandsstaates für die Behörde eines einzigen anderen Verbandsstaats durchgeführt oder Prüfungsergebnisse, die bereits von der Behörde eines einzigen Verbandsstaates erzielt worden sind, werden der Behörde eines einzigen anderen Verbandsstaates zugänglich gemacht. In wenigen Einzelfällen wird eine solche technische Prüfung von der Behörde eines einzigen Verbandsstaates für die Behörden mehrerer anderer Verbandsstaaten durchgeführt.

15. Es erscheint wünschenswert, dass sich diese Zusammenarbeit weiterentwickelt, so dass die technische Prüfung von Sorten einer bestimmten Art nur von einer Behörde für alle anderen oder wenigstens eine grosse Anzahl aller anderen Verbandsstaaten der gleichen klimatischen Zone durchgeführt wird. Ist dieses Ziel für eine bestimmte Art einmal erreicht, so könnte das in den vorausgehenden Abschnitten beschriebene System auf folgende Weise verbessert werden. Das Anmeldeamt könnte, bevor es die transnationale Anmeldung an die Bestimmungsämter weiterleitet, die technische Prüfung durch die Behörde durchführen lassen, die für die betreffende Art als regionale Prüfungsbehörde im Rahmen des Systems vorgesehen ist. Die Weiterleitung an die Bestimmungsämter würde erst stattfinden, nachdem die technische Prüfung abgeschlossen ist (abgesehen von den Sonderfällen, in denen aus Rechtsgründen ein Bestimmungsamt ein Doppel der Anmeldung zu einem früheren Zeitpunkt benötigt, beispielsweise für Zwecke einer national vorgeschriebenen Veröffentlichung oder für die Gewährung vorläufigen Schutzes). Der Anmelder könnte auf der Grundlage des Prüfungsberichts entscheiden, ob die Anmeldung überhaupt weitergeleitet wird. Der Anmelder, der Schutz in mehr als einem an dem System teilnehmenden Staaten gewünscht hat, würde auf diese Weise davon entlastet werden, sich um mehr als ein Verfahren zu kümmern (er brauchte also Schriftwechsel und andere Kontakte nur mit einer Behörde aufrechtzuerhalten und nur eine Prüfungsstation zu besuchen haben). Bei negativem Prüfungsbericht könnte die Anmeldung von dem Anmelder zurückgenommen werden, der auf diese Weise eine Reihe von Ausgaben einsparen würde, die andernfalls bereits entstanden wären, beispielsweise Ausgaben für die Übersetzung der ersten Anmeldung in die Sprachen anderer Länder, in denen um Schutz nachgesucht worden ist. Es ist allerdings einzuräumen, dass der Züchter gegenwärtig das gleiche Ergebnis dadurch erzielen kann, dass er seine Folgeanmeldungen in anderen Ländern zurückstellt, bis er die Prüfungsergebnisse von der Behörde im Land der ersten Anmeldung erhalten hat. In diesem Fall würde der Anmelder allerdings den Prioritätsanspruch für die Folgeanmeldungen einbüßen.

16. Das System der regionalen technischen Prüfung hat eine Reihe zusätzlicher Vorteile, die im einzelnen in Dokument ICE/I/3 (CEC/I/3, Kapitel B) dargestellt sind. Die Behörde, in der die technischen Prüfungen für bestimmte Arten konzentriert und für alle an dem System teilnehmenden Staaten durchgeführt werden, würde eine ausreichende Anzahl von Anmeldungen erhalten, um ihr in diesen Arten spezialisiertes Personal rationell einsetzen zu können. Dieses Personal würde einen hohen Grad technischer Erfahrung in der in Frage stehenden Art gewinnen, so dass wirkungsvolle und hochwertige Arbeit sichergestellt werden könnte. Ein Nachteil wäre allerdings darin zu sehen, dass die gleiche Erfahrung bei den Behörden anderer Verbandsstaaten fehlt, ein Ergebnis, das Verbandsstaaten der UPOV bei bestimmten besonders wichtigen Arten möglicherweise nicht hinnehmen; das gleiche könnte auch dort der Fall sein, wo diese Fachkunde gleichfalls für Prüfungen benötigt wird, die von dem regionalen Prüfungsamt nicht durchgeführt werden können. Aus diesem Grund muss das System auch die Möglichkeit bieten, dass das regionale Prüfungsamt technische Prüfungen für die anderen an dem System beteiligten Staaten auch nach der Schutzrechtserteilung und für andere Zwecke als den Sortenschutz (zum Beispiel für das nationale Listenverfahren) durchführt.

17. Ein weiterer Vorteil der regionalen technischen Prüfung ist darin zu sehen, dass innerhalb der regionalen Gruppe für die Prüfung aller Sorten einer bestimmten Art die gleiche Referenzsammlung, nämlich die vom regionalen Prüfungsamt zusammengestellte Sammlung, benutzt wird. Praktisch wird dies zu einer regionalen Vereinheitlichung der Beurteilung des "allgemeinen Bekanntseins" ("Offenkundigkeit") und anderer grundlegender Faktoren für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit führen.

18. In früheren Dokumenten (siehe beispielsweise Dokument ICE/I/3(CEC/I/3), Absatz 30), ist die Möglichkeit erwähnt worden, eine zentrale Stelle einzusetzen, die alle Sorten, für die Schutzrechtsanmeldungen in mehr als einem Staat eingereicht werden, einzusetzen. Es ist gesagt worden, dass eine solche Lösung, so ideal sie in der Theorie wäre, wahrscheinlich nicht verwirklicht werden kann. Es erscheint in der Tat realistischer, ein System in Erwägung zu ziehen, wonach die Aufgabe des regionalen Prüfungsamts für die verschiedenen Arten von den Behörden der einzelnen Verbandsstaaten, die an dem System beteiligt sind, ausgeübt wird.

Regionale Erteilung

19. Es stellt sich die Frage, ob in den Fällen, in denen die technische Prüfung regional durchgeführt wird, die für die technische Prüfung verantwortliche Behörde (oder irgendeine andere Behörde) nicht ermächtigt werden könnte, den Titel für alle an dem System teilnehmende Staaten, für die um Schutz nachgesucht wird, zu erteilen. Eine solche Regelung würde den zusätzlichen Vorteil bieten, dass sie sicherstellt, dass der Titel (unter Einschluss der Beschreibung) für alle diese Staaten im vollen Umfang identisch wäre und das gleiche Datum tragen würden.*

20. Ein solches System der regionalen Erteilung würde die Schwierigkeit zu überwinden haben, dass der nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des UPOV-Übereinkommens festgesetzte Neuheitsbegriff ein nationaler Begriff ist, da er auf das Feilhalten oder Inverkehrbringen im Hoheitsgebiet des Anmeldestaats abstellt. Eine Sorte kann deshalb in einem der an dem regionalen System teilnehmenden Staaten neu sein, was bedeutet, dass dort Schutz gewährt werden kann, während sie in einem anderen dieser Staaten nicht mehr neu ist. Regionale Erteilung scheint es somit erforderlich zu machen, dass die besondere Vereinbarung, durch die ein solches System geschaffen wird, spezifische Regeln über die Neuheit enthält, beispielsweise vorschreibt, dass jedes Feilhalten oder Inverkehrbringen in irgendeinem der an dem System beteiligten Staaten die Gewährung eines regionalen Schutzrechtstitels mit Wirkung für einen solchen Staat ausschliessen würde.

21. Unter jedem System der regionalen Erteilung würde zu entscheiden sein, ob das Recht nach seiner Erteilung ein echtes internationales Recht ("Einheitsschutzrechtstitel") bleibt, das während seiner späteren Lebensdauer nur internationalen Regeln unterliegt und nur für alle Staaten, für die die Erteilung wirksam ist, durch eine zentrale Stelle vernichtet oder für unwirksam erklärt werden kann, oder ob es nach seiner Erteilung in jedem der Staaten nationalen Regeln unterliegt. Die letztgenannte Lösung lässt sich leichter verwirklichen, da sie in geringerer Masse in das nationale Recht in jedem Staat eingreift. Sie würde allerdings nicht zu der gleichen Rechtslage für die einzelnen Sorten in jedem der an dem System beteiligten Staaten führen.

Sortenbezeichnungen

22. Die fortgeschritteneren Systeme einer regionalen Zusammenarbeit würden sich dem Problem der Sortenbezeichnung gegenübersehen, da es eine der Voraussetzungen für die Erteilung eines Schutzrechtstitels ist, dass die Sorte eine Sortenbezeichnung erhält (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e). Sollte das regionale System auf die Prüfung der Sortenbezeichnung erstreckt werden, so müssten zusätzliche Regeln, die über die zwingenden Regeln des Artikels 13 des UPOV-Übereinkommens hinausgehen, in die besondere Vereinbarung, durch die das regionale System eingeführt wird, aufgenommen werden. Selbst wo dies geschieht, würden praktische Probleme verbleiben: die Frage, ob eine bestimmte Bezeichnung irreführend ist oder Verwechslungen hervorruft, ob sie mit Bezeichnungen identisch ist, die bestehende Sorten kennzeichnen, oder mit Rechten Dritter im Widerspruch steht und ähnliche Fragen, können mit dem erforderlichen Grad an Zuverlässigkeit nur für jeden einzelnen Staat beurteilt werden. Es könnte allerdings untersucht werden, ob die unvermeidbare Unsicherheit nicht durch praktische Massnahmen auf ein Minimum herabgesetzt werden könnte, das möglicherweise vernachlässigt werden könnte. Würde beispielsweise ein zentraler Index bestehender Sortenbezeichnungen aufgestellt und auf dem laufenden gehalten, so würde es möglich sein, jede vorgeschlagene Bezeichnung durch ein regionales Amt auf ihr Verhältnis zu bestehenden Sortenbezeichnungen prüfen zu lassen; dieses Amt könnte das Anmeldeamt oder das im Einzelfall nach dem regionalen System zuständige Prüfungsamt sein; es könnte auch ein Amt sein, bei dem die Prüfung aller Sortenbezeichnungen in regionalen Anmeldungen nach dem System zusammengefasst wäre. Es sollte erörtert werden, welche anderen Informationen, die für die Prüfung von Sortenbezeichnungen von Bedeutung sind, in einen zentralen Index dieser Art aufgenommen werden könnten.

* Zu dem Wert des "gleichen Datums" siehe indes Absatz 32 unten.

Hinterlegung von Proben der Sorten

23. Vielerorts (in nationalen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen, in Prüfungsrichtlinien, in der Erklärung zur Auslegung des Artikels 7 des Übereinkommens*) wird verlangt oder empfohlen, dass eine Probe der zu schützenden Sorte an einer näher bezeichneten Stelle, vornehmlich in einer Referenzsammlung, hinterlegt wird. Dies bedeutet im allgemeinen, dass die Züchter gegenwärtig so viele Proben zu hinterlegen haben, als sie Schutzrechtsanmeldungen einreichen, und jeder Verbandsstaat hat seine eigenen Sammlungen von Proben geschützter Sorten einzurichten und aufrechtzuerhalten. Ein System der Zusammenarbeit, wonach Proben von Sorten nur bei einem Staat hinterlegt werden, könnte zu wesentlichen Einsparungen sowohl für die Züchter als auch für die an dem System beteiligten Staaten führen.

Zwischenlösungen

24. Das Verbandsbüro hat sich in diesem Dokument darauf beschränkt, die wesentlichen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auf der Grundlage der bisherigen Anregungen darzustellen; es wollte verhindern, dass die erste Erörterung über dieses System durch Einzelprobleme abgelenkt wird. Zwischenlösungen oder Kombinationen von allgemeinen Massnahmen sind natürlich nicht ausgeschlossen.

25. Eine Zwischenlösung könnte darin bestehen, dass ein System geschaffen wird, nach dem verschiedene Stufen vorgesehen werden, welche die an einer engeren Zusammenarbeit interessierten Staaten nicht notwendigerweise zu gleicher Zeit einführen müssten. Eine besondere Vereinbarung könnte solche unterschiedlichen Stufen der Zusammenarbeit anbieten, von denen nur die grundlegende Stufe (beispielsweise die transnationale Anmeldung) von den vertragschliessenden Staaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung an angenommen werden müsste, während es den vertragschliessenden Staaten überlassen bliebe, die fortgeschritteneren Stufen (beispielsweise die regionale technische Prüfung und die regionale Erteilung) durch eine besondere Notifikation wirksam werden zu lassen. Diese Stufen würden zwischen den Staaten Anwendung finden, die eine solche Notifikation gemacht hätten und innerhalb der in der Notifikation genannten Grenzen (beispielsweise auf bestimmte Arten beschränkt).

GRÖSSERE EINHEITLICHKEIT

Liste schutzfähiger Arten

26. Das Übereinkommen von 1961, das sich gegenwärtig in allen Verbandsstaaten in Kraft befindet, enthält in einer Anlage eine Liste bestimmter Gattungen und Arten, auf die das Übereinkommen innerhalb bestimmter Fristen anzuwenden ist. Diese Liste ist in dem revidierten Wortlaut des Übereinkommens, wie er am 23. Oktober 1978 angenommen worden ist, fallengelassen worden, um das Übereinkommen für bestimmte Nichtverbandsstaaten zu öffnen, für die diese Liste möglicherweise zu starr gewesen wäre. Obwohl diese Änderung einen Schritt in Richtung auf die Öffnung des Übereinkommens für weitere Staaten darstellt, muss doch gesagt werden, dass anzustreben wäre, dass die Verbandsstaaten der UPOV, wenigstens innerhalb der gleichen Zonen, das Übereinkommen in einem grösseren Umfang als bisher auf die gleichen Gattungen oder Arten anwenden. Systeme einer engen regionalen Zusammenarbeit, wie sie in den vorausgehenden Abschnitten beschrieben werden, werden kaum wirkungsvoll sein, wenn die teilnehmenden Staaten das Übereinkommen nicht im wesentlichen auf die gleichen Arten anwenden. Überlegungen sollten daher angestellt werden, um für jede Region oder für die Verbandsstaaten, die an einem System einer regionalen Zusammenarbeit teilnehmen, Listen von Arten aufzustellen, auf die alle Verbandsstaaten dieser Region oder alle an dem System teilnehmenden Staaten das Übereinkommen anzuwenden haben. Es erscheint nicht unbedingt erforderlich, eine solche obligatorische Liste durch eine besondere Vereinbarung aufzustellen. Eine Empfehlung des Rats würde ausreichend sein. Sollte allerdings ein System einer engeren regionalen Zusammenarbeit geschaffen werden, so sollte eine Liste der Gattungen und Arten, die für schutzfähig zu erklären wären, bevor ein Staat an dem regionalen System teilnehmen kann, der Vereinbarung beigefügt werden.

* Diplomatische Konferenz 1978, siehe Dokument DC/3, Anlage I, Seite 18.

Inländerbehandlung und Reziprozität

27. Das Übereinkommen von 1961 ermächtigt Verbandsstaaten, das System der Gegenseitigkeit (Reziprozität) für alle Gattungen oder Arten einzuführen, die in der Anlage zu dem Übereinkommen nicht aufgeführt sind, das bedeutet, den Schutz von Sorten jeder solchen nicht aufgezählten Gattung oder Arten auf Staatsangehörige von Verbandsstaaten zu beschränken, die diese Gattung oder Art schützen, oder auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem dieser Staaten haben. Die Mehrheit der Verbandsstaaten hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der revidierte Wortlaut des Übereinkommens vom 23. Oktober 1978 hat die Möglichkeit auf alle Gattungen oder Arten erweitert.

28. Einzelne Verbandsstaaten könnten den Wunsch haben, diese Möglichkeit der Einschränkung der Regel der Inländerbehandlung im Verhältnis zueinander auszuschließen, d.h., in jedem Fall Anmeldungen für den Schutz von Sorten aller Gattungen oder Arten durch Angehörige oder Bewohner der Staaten einer regionalen Gruppe (oder von juristischen Personen, die in einem dieser Staaten ihren Sitz haben) entgegen zu nehmen. Die Einführung einer solchen Massnahme würde sich in jedem fortgeschrittenem System einer regionalen Zusammenarbeit als notwendig erweisen (es sei denn, dass der volle Zugang zum Schutz für diese Staatsangehörigen, Bewohner oder juristischen Personen in der Praxis unter einem solchen System dadurch gewährleistet ist, dass die gleiche Art von allen an dem System beteiligten Verbandsstaaten nach den Bestimmungen der betreffenden Vereinbarung für schutzfähig zu erklären ist (siehe Absatz 26, letzter Satz, oben)).

Erweiterung des Schutzzumfangs in bestimmten Fällen

29. Es wird in Erinnerung gebracht, dass der nach dem Übereinkommen obligatorische Schutzzumfang (Artikel 5 Absatz 1) sich auf ein notwendiges Minimum beschränkt, um das Übereinkommen für eine Anzahl von Staaten, die gegenwärtig noch nicht Verbandsstaaten der UPOV sind, offenzuhalten. UPOV-Staaten, die in der Anwendung des Übereinkommens bereits weiter fortgeschritten sind, könnten den Wunsch haben, den Schutzzumfang zu erweitern oder andere angemessene Massnahmen in den Fällen zu treffen, in denen die gegenwärtige Lage für die Züchter unbefriedigend ist. Hierdurch würden sie einer Empfehlung folgen, die von der Diplomatischen Konferenz am 23. Oktober 1978 angenommen worden ist (Dokument DC/91). Die folgenden Massnahmen können als in diesem Zusammenhang diskussionswürdig aufgezählt werden:

i) Erweiterung des Schutzes auf gewerblich vertriebene Erzeugnisse oder Endprodukte (Schnittblumen) im Falle von Zierpflanzen.

ii) Erweiterung des Schutzes auf die Vermehrung bestimmter Gruppen von Pflanzen (z.B. Obstbäume) mit dem Ziel ihrer Verwendung für die Herstellung von Erzeugnissen in den eigenen Betrieben für gewerbliche Zwecke.

iii) Erweiterung des Schutzes auf die Vermehrung von Saatgut durch Genossenschaften, um das so hergestellte Saatgut innerhalb ihrer Mitglieder zu verteilen, oder durch Unternehmen, um Saatgut dieser Art an Landwirte, mit denen sie in einem Vertragsverhältnis stehen, zu verteilen.

30. In keinem dieser Fälle erscheint die Harmonisierung der zu treffenden Massnahmen notwendig, um irgendein System der engeren Zusammenarbeit, wie es in dem vorausgehenden Kapitel beschrieben wird, funktionsfähig zu machen, abgesehen von den Fällen, in denen ein Einheitsschutzrechtstitel gewährt wird (siehe Absatz 21 oben). Die Erweiterung des Schutzzumfangs verfolgt lediglich den Zweck, die Attraktivität des Übereinkommens für bestimmte Gruppen von Züchtern zu erhalten.

31. Unter rechtlichen Gesichtspunkten verlangt die Erweiterung des Schutzzumfangs oder jede andere Massnahme, die in solchen Fällen ergriffen werden könnte, keine besondere Vereinbarung nach Artikel 29 des UPOV-Übereinkommens. Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens ist eine ausreichende internationale Grundlage für eine solche Erweiterung durch den nationalen Gesetzgeber. Eine Empfehlung des UPOV-Rats in Verbindung mit der Empfehlung zu Artikel 5, wie sie bereits von der Diplomatischen Konferenz 1978 angenommen worden ist, könnte die nötige Unterstützung geben. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob das Gewicht solcher Massnahmen für die Erreichung des gewünschten Ziels ausreicht, oder ob eine Vorschrift in einer besonderen Vereinbarung benötigt wird.

Dauer des Schutzes

32. Sowohl das gegenwärtig geltende Übereinkommen als auch der revidierte Wortlaut des Übereinkommens vom 23. Oktober 1978 enthalten lediglich Regeln über die Mindestschutzdauer (Artikel 8). Hierin wird häufig einer der Gründe dafür gesehen, dass die Rechtslage, was den Schutz bestimmter Pflanzensorten anbetrifft, von Staat zu Staat erheblich abweicht. Eine Sorte kann weiterhin in einem Verbandsstaat Schutz genießen, während ihre Schutzdauer in anderen bereits abgelaufen ist. Die Annahme einer einheitlichen Schutzdauer in allen oder in einer Gruppe von Verbandsstaaten reicht allerdings allein nicht aus, um diese Lage zu verbessern. Die Regel über die Neuheit (siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nach dem gegenwärtigen und dem revidierten Wortlaut des Übereinkommens) sowie die Regeln über die Priorität (siehe insbesondere Artikel 12 Absatz 3), die wahrscheinlich alle nicht ohne Schwierigkeiten geändert werden können, führen zu einer Verzerrung, die bei weitem schwerer wiegt als die möglichen Unterschiede, die die Folge nationaler Unterschiede in der Schutzdauer sind. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass nicht nur in allen Verbandsstaaten die Behörden den Schutz für nichtig erklären können, sondern dass dieser auch dann ausläuft, wenn der Züchter die Jahresgebühren nicht zahlt. Nach dem gegenwärtigen System und dem des revidierten Wortlauts von 1978 hängt es von der Behörde und sogar von dem Züchter selbst ab, ob der Schutz für die volle Dauer, die nach dem nationalen Recht vorgesehen ist, aufrechterhalten wird, oder ob er bereits nach einer Reihe von Jahren endet. Es dürfte daher sehr schwierig sein zu erreichen, dass Sorten in allen UPOV-Verbandsstaaten oder wenigstens innerhalb einer regionalen Gruppe von Verbandsstaaten während der gleichen Zeitdauer geschützt werden, es sei denn, es wird in einer besonderen Vereinbarung nach Artikel 29 des Übereinkommens festgelegt, dass der Schutz, sobald er in einem der an dem System beteiligten Staaten endet, automatisch auch für die anderen Staaten ausläuft. Die Zulässigkeit einer solchen Vorschrift könnte indessen in Zweifel gestellt werden.

Neuheitsschonfrist, Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit

33. Zwei besondere Aspekte des Neuheitsbegriffs des Übereinkommens sind die Neuheitsschonfrist und die vorübergehende Einschränkung des Begriffs der Neuheit. Die Neuheitsschonfrist, die Mitgliedsstaaten nach dem revidierten Wortlaut des Übereinkommens von 1978 werden einführen können (siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i dieses Textes), wird es den Züchtern gestatten, eine Sorte ein Jahr lang in dem Anmeldestaat zu vertreiben, bevor sie eine Anmeldung einreichen, ohne dass dies neuheitsschädlich ist. Eine vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit kann ein Verbandsstaat nach Artikel 35 des gegenwärtigen Wortlauts des Übereinkommens und - in einem weiteren Umfang, der mehr der üblichen Praxis entspricht - nach Artikel 38 des revidierten Wortlauts des Übereinkommens von 1978 vorsehen. Das Erfordernis der Neuheit kann für Sorten, die bereits vorhanden sind, eingeschränkt werden, sobald der Verbandsstaat das Übereinkommen erstmalig auf die Gattung oder Art, der die Sorte angehört, anwendet.

34. Einige Verbandsstaaten könnten es als nützlich ansehen, dass, soweit die beiden oben genannten Aspekte der Neuheit in Frage stehen, einheitliche Regeln angewandt werden. Dies könnte durch koordinierte gesetzgeberische Massnahmen in den betreffenden Staaten erreicht werden oder durch eine besondere Vereinbarung, was eine dauernde Beachtung des gegenseitigen Einverständnisses zwischen diesen Staaten sicherstellen würde. Falls in einem regionalen System spezifische Regeln über die Neuheit angenommen werden sollen, wird diesen beiden Aspekten besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Sortenbezeichnungen

35. Die Bestimmungen des Übereinkommens über Sortenbezeichnungen enthalten nur Mindestanforderungen, die von den Staaten durchzusetzen sind. Viele Verbandsstaaten wenden noch einschränkendere Regeln an. Einige Verbandsstaaten nehmen zum Beispiel Buchstaben/Zahlenkombinationen als Sortenbezeichnungen nicht entgegen, während andere dies tun. Dies bereitet Schwierigkeiten für den Züchter, der eine Sortenbezeichnung ausgewählt hat, die in dem Staat der ersten Anmeldung zugelassen ist, in den anderen Verbandsstaaten aber nicht entgegengenommen wird. Reicht der Züchter die gleiche Bezeichnung wie in dem Staat der ersten Anmeldung in anderen, einschränkendere Regeln anwendenden Verbandsstaaten ein (wozu er nach Artikel 13 Absatz 5 verpflichtet ist), so können die zuständigen Behörden dieser anderen Verbandsstaaten verlangen, dass er eine andere geeignete Bezeichnung einreicht. Diese Lage ist auch unter allgemeinen Gesichtspunkten unerwünscht, da sie zu einer Verwendung von Synonymen für die gleiche Sorte innerhalb der UPOV-Verbandsstaaten führt.

36. Aus diesem Grunde sollte die Möglichkeit erwogen werden, dass eine Anzahl von Verbandsstaaten einer regionalen Gruppe sich auf identische Regeln für die Sortenbezeichnung einigen. Theoretisch könnte dies ohne eine formelle Vereinbarung nach Artikel 29 des Übereinkommens erfolgen. Nur eine formelle Vereinbarung gibt indes die notwendige Sicherheit, dass die Regeln in jedem der ihr angehörigen Staaten beachtet und dass sie auch von den nationalen Parlamenten und Gerichten aller beteiligten Staaten anerkannt werden. Im Rahmen eines regionalen Systems erscheint es in jedem Falle unerlässlich, gemeinsame Regeln über Sortenbezeichnungen in einer Bestimmung vorzusehen (siehe auch Absatz 22 oben).

Nationales Verfahren

37. Die zuständigen Organe der UPOV haben in den vergangenen Jahren auch eine Reihe von Massnahmen ergriffen, um Fragen des nationalen Verfahrens für die Gewährung von Pflanzenzüchterrechten zu harmonisieren. Der Rat und seine nachgeordneten Organe haben Beschlüsse gefasst, Empfehlungen angenommen, Richtlinien erlassen und Musterformblätter entworfen. Das Ziel dieser Massnahme war es entweder, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern oder vorzubereiten oder Unterschiede in der Praxis der Verbandsstaaten zu beseitigen, die sich für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden der Verbandsstaaten als nachteilig erwiesen oder den Züchtern Schwierigkeiten bereitet hatten. Einige Massnahmen hatten auch zum Ziel, neuen Verbandsstaaten zu helfen, ein nationales Pflanzenzüchterrechtssystem in Gang zu setzen.

38. Es ist klar, dass die Einführung irgendeines regionalen Systems gemeinsame Verfahrensregeln erforderlich macht, von denen viele in der besonderen Vereinbarung, durch die das regionale System geschaffen wird, oder in Ausführungsbestimmungen zu einer solchen Vereinbarung getroffen werden müssen.

39. Auf der ausschliesslich nationalen Ebene, d.h. lediglich für die nationalen Verfahren in den Verbandsstaaten, ist eine Fortsetzung der bereits aufgenommenen Tätigkeiten jedenfalls wünschenswert. Auch dürften einige zusätzliche Massnahmen sinnvoll sein. In der Tat ist bereits beschlossen worden, an einem Mustersortenschutzgesetz als Richtschnur für neue Verbandsstaaten zu arbeiten.

Amtsblätter für Sortenschutz

40. Die Frage der Amtsblätter für Sortenschutz wird ebenfalls bereits im Verwaltungs- und Rechtsausschuss erörtert und gesondert behandelt werden. Jede engere Zusammenarbeit zwischen einer begrenzten Gruppe von Verbandsstaaten macht möglicherweise besondere Eintragungen in die nationalen Amtsblätter für Sortenschutz erforderlich. Dies kann auf formlose Weise beschlossen werden und erfordert keine Bestimmungen in einer besonderen Vereinbarung.

SCHLUSSFOLGERUNG

41. Die früheren vorläufigen Erörterungen über die in diesem Dokument behandelten Gegenstände sowie Teile dieses Dokuments selbst zeigen, dass eine Anzahl von Möglichkeiten den Verbandsstaaten offen stehen, um beide obengenannte Ziele zu erreichen. Nach Ansicht des Verbandsbüros sollte folgender Weg eingeschlagen werden:

i) Prüfung, ob die Vertreter der Verbandsstaaten weitere Vorschläge für die künftige Entwicklung des Verbands machen wollen.

ii) Feststellung, welche der obigen Vorschläge oder welche zusätzlichen Vorschläge, die in der Sitzung gemacht werden, ausreichendes Interesse auf Seiten der Verbandsstaaten finden, das ihre weitere Erörterung rechtfertigen könnte.

iii) Entscheidung, welche Prioritäten für die weitere Prüfung dieser Vorschläge gesetzt werden sollten.

42. Dem Ausschuss wird anheimgegeben, die notwendigen Beschlüsse zu fassen.